

RICHTLINIEN BÜRGERFRAGESTUNDE

§ 1 **GRUNDLAGE**

§ 53 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F.

§ 2 **ABLAUF**

- (1) Jede(r) GemeindegängerIn der Stadtgemeinde Traun hat das Recht, zu Beginn jeder Gemeinderatssitzung an den Bürgermeister/Stadtrat/Gemeinderat maximal 2 Fragen zu stellen.
- (2) Die Anfragen dürfen sich ausschließlich auf das Gemeindegebiet und auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches beziehen.
- (3) Diese Fragen müssen dem Bürgermeister mindestens 3 Tage vor der Gemeinderatssitzung schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Bürgerfragestunde ist mit 30 Minuten pro Sitzung limitiert, in gesonderten Fällen kann der Gemeinderat einer Verlängerung dieses Zeitraumes zustimmen. Bei Abwesenheit des Fragestellers in der Sitzung wird die Frage schriftlich beantwortet bzw. auf Wunsch des Fragestellers in der darauffolgenden Sitzung des Gemeinderates beantwortet. Vor einer Budgetsitzung bzw. bei Nichteinlangen von Fragen soll die Bürgerfragestunde entfallen.

§ 3 **INKRAFTTRETEN**

Diese Richtlinien treten mit 1. Mai 2004 in Kraft.


Der Bürgermeister

Kopie
12
f.